



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 10.01.2020

2020/005
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2020	
Rat der Stadt	27.02.2020	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) zu einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung bei der Buchungsstelle 61.01.54392020 (Beratungsleistungen Konzessionsverträge in Verbindung mit Straßenbeleuchtungsvertrag)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann gem. § 60 Abs. 1 der GO NW getroffenen Dringlichkeitsentscheidung vom 20.12.2019, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gem. § 60 GO NW im Wege der Dringlichkeit“:

Bei der Buchungsstelle 61.0154392020 (Beratungsleistungen Konzessionsvertrag und Straßenbeleuchtungsvertrag) werden im Haushalt 2019 außerplanmäßig 30.000 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der außerplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 46.500 € brutto erfolgt aus entsprechenden Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 61.01.551810 Zinsen Kassenkredite.

Kravanja
Bürgermeister

Erster Beigeordneter und Kämmerer
Eckhardt

Sachverhalt

Aus der Buchungsstelle 61.01.54392020 werden die Beratungskosten für die Konzessionsverträge und für die Straßenbeleuchtung gezahlt. Der geplante Ansatz für 2019 beläuft sich auf 130.000 €. Wie in der Vorlage 2019/297 für den Rat der Stadt am 28.11.2019 dargestellt, konnte zum damaligen Zeitpunkt die abschließende Kostengröße für die Abrechnung des 4. Quartals noch nicht vorgelegt werden. Diese liegt mittlerweile vor, so dass es erforderlich war, außerplanmäßig weitere Mittel bereitzustellen.

Durch die Bereitstellung des Mehrbedarfs in der v.g. Höhe wird die Wertgrenze von 75.000 € überschritten, weswegen für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates erforderlich ist. Da der Rat erst am 27.02.2020 erneut zu einer Sitzung zusammentritt, die Auszahlung jedoch mit Rechnungsläufen zum Jahreswechsel zu erfolgen hatte, war eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW erforderlich. Die Dringlichkeitsentscheidung vom 20.12.2019 ist als Anlage beigefügt.

Beteiligte Bereiche

20		